

NIEDERSCHRIFT

über die 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt am 10.12.2021

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:50 Uhr

Gesetzliche Mitgliederzahl: 25

Anwesend:

Bürgermeister	Elmar Schröder
Erster Stadtrat	Dieter Oderwald
Stadträtin	Anne Mitschulat
Stadtrat	Malte Gerke
Stadtrat	Bernd Lotze (ab Mitte TOP 4)
Stadtrat	Siegfried Patzer

SPD:

Rolf Römer
Tatjana Volke-Behrens
Gero Langguth
Maximilian Engelbracht
Wolfgang Behrens
Pascal Mösta
Carolin Spasovic

CDU:

Rainer Runte
Christian Gröticke
Oliver Klaus (ab Mitte TOP 4)
Udo Jäkel
Gitta Weber

FWG:

Jürgen Pawelczig
Christin Pawelczig
Florian Boos
Markus Hübel
Bernd Flamme
Hans Elmar Gräbe
Uwe Bodenhausen
Markus Melcher

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Christine Garve-Liebig
Monika Trilling-Rauch

Ortsvorsteher/in:

Michael Brüne, Ammenhausen
Christian Schmidt, Dehausen
Benjamin Sauter, Helmighausen
Hermann Groß, Hesperinghausen
Jürgen Hage, Neudorf
Nils Rosenstock, Wethen (ab Mitte TOP 5)
Jochen Römer, Wrexen

Als Schriftführer:

Verwaltungsmitarbeiterin Julia Schütte

Entschuldigt fehlten:

Stadtverordnete Judith Budde (SPD)
Stadtverordneter Heinrich Götte (CDU)
Stadtverordneter Christian Runte (CDU)
Ortsvorsteherin Julia Runte, Orpethal

Zur 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt war mit Schreiben vom 22.11.2021 eingeladen worden.

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Pawelczig begrüßt in der Stadthalle in Diemelstadt-Rhoden die Damen und Herren Stadtverordnete, den Bürgermeister, die Mitglieder des Magistrats, die anwesenden Ortsvorsteher, die Mitarbeiter der Verwaltung, Steffen Butterweck vom Planungsbüro Bioline, Lichtenfels-Dalwigksthäl sowie Elmar Schulten von der Waldeckischen Landeszeitung.

Einwendungen gegen Form und Inhalt der Einladung werden nicht erhoben. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt.

Die Niederschrift über die 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wurde den Stadtverordneten übersandt. Der Stadtverordnetenvorsteher stellt die Richtigkeit der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung fest.

Punkt 1: Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Pawelczig verweist auf die Übersicht der Sitzungstermine 2022 für den Haupt- und Finanzausschuss, die Stadtverordnetenversammlung sowie die Ortsvorsteherkonferenz. Die Terminübersicht wurde ebenfalls über crossiety veröffentlicht.

Der Stadtverordnetenvorsteher informiert weiter, dass aufgrund der Corona-Pandemie der geplante Imbiss mit Umtrunk im Anschluss an die Sitzung ausfallen muss. Er kündigt eine Ersatzveranstaltung für das nächste Jahr an, sofern die Pandemie dies zulasse. Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Pawelczig dankt der Verwaltung für die Herrichtung des kleinen Präsentes, welches jedes Sitzungsmittglied erhalten hat.

Punkt 2: Mitteilungen des Magistrats

2.1 Wasserschaden DGH Hesperinghausen

hier: Erneuerung der Rohrleitungen und Armaturen der Duschräume

Bürgermeister Elmar Schröder teilt mit, dass der Magistrat einstimmig beschlossen hat, der Firma Markus Heinemann, Diemelstadt-Rhoden, den Auftrag für die Erneuerung der Rohrleitungen und Armaturen der Waschräume für die Sportler zum Brutto-Angebotspreis von 11.386,03 EUR von zu erteilen. Ferner wird ebenfalls einstimmig beschlossen, die Mittel in Höhe von rd. 11.500,00 EUR überplanmäßig bereitzustellen. Die Deckung ist durch Mehrerträge bei der Kostenstelle 16611100.5553000, Gewerbesteuer, gewährleistet.

2.2 Beschaffung von Rückflussverhinderern für die Freiwillige Feuerwehr Diemelstadt

Bürgermeister Elmar Schröder informiert, dass der Magistrat einstimmig beschlossen hat, zur Absicherung des städtischen Trinkwassernetzes gegen Rückflüsse bei Löscharbeiten der Freiwilligen Feuerwehren bei Brandeinsätzen und Entnahme von Wasser aus dem städtischen Leitungsnetz, Rückflussverhinderer bei der günstigsten Bieterin, der Firma Brandschutztechnik Müller aus Zierenberg zum Angebotspreis von 4.736,60 EUR zu beschaffen.

2.3 Verkehrsgerechter Ausbau der Landstraße in Diemelstadt-Rhoden, 3. BA

Platzgestaltung „Denkmalplatz“

Ingenieurleistungen zur Tragwerksplanung „Kump“

hier: Auftragsvergabe Honorarvertrag

Bürgermeister Elmar Schröder gibt zur Kenntnis, dass der Magistrat einstimmig beschlossen hat, dem Büro für Bauwesen HAZ, Kassel, den Auftrag für die Ing.-Leistungen „Tragwerksplanung“ für die Umgestaltung des „Kumps“ auf dem Denkmalplatz im Zuge des Verkehrsgerechten Ausbaus der Landstraße in Diemelstadt-Rhoden, 3. BA, in Höhe von 5.046,25 EUR zu erteilen.

2.4 Diemelstadt, Stadtteil Rhoden

Sanierung Stadtmauer, Auftrag

hier: Nachtrag Nr. 1

Bürgermeister Elmar Schröder teilt mit, dass der Magistrat einstimmig beschlossen hat, den Nachtrag Nr. 1 für die Sanierung der Stadtmauer in Diemelstadt-Rhoden an die Firma Preuße und Rätsch, Weimar, in Höhe von 20.723,36 EUR zu erteilen. Die Mehrkosten sind von der Stadt Diemelstadt zu tragen und durch die Kostenstelle „Städtebaulicher Denkmalschutz“ gedeckt.

2.5 Zuschuss für die Beschaffung neuer persönlicher Schutzausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr Diemelstadt

Bürgermeister Elmar Schröder informiert, dass der Magistrat einstimmig beschlossen hat, auf Anregung aus einer Fraktionssitzung und aufgrund der derzeit guten Haushaltslage, dem Feuerwehrverband Diemelstadt einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 60.000,00 EUR zu gewähren.

Der Zuschuss soll für die neu zu beschaffende persönliche Schutzausrüstung der Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehren in allen Stadtteilen verwendet werden.

Derzeit werden verschiedene neue Garnituren getestet. Nach Festlegung auf ein Modell wird der Feuerwehrverband in Eigenregie die Beschaffung durchführen.

2.6 Baumpflegearbeiten Diemelstadt **hier: Auftrag Baumpflegearbeiten**

Bürgermeister Elmar Schröder gibt zur Kenntnis, dass der Magistrat einstimmig beschlossen hat, der Firma Rohde, Twistetal-Elleringhausen, den Auftrag für die Baumpflegearbeiten in der gesamten Diemelstadt in Höhe von 11.783,38 EUR zu erteilen.

2.7 Verkehrsinfrastrukturförderung in Hessen **Radweg, Planung/Bau zwischen Billinghamen und Orpethal** **hier: Zuwendungsbescheid**

Bürgermeister Elmar Schröder teilt erfreut mit, dass die Stadt Diemelstadt mit Datum vom 30.11.2021 vom Land Hessen einen Zuwendungsbescheid über 320.000,00 EUR erhalten habe. Diese Zuwendung sei zweckgebunden für o. g. Vorhaben.

2.8 Förderprogramm „Lebendige Zentren“ **Denkmalgebiet Stadtteil Rhoden der Stadt Diemelstadt** **hier: Zuwendungsbescheid 2021**

Bürgermeister Elmar Schröder teilt erfreut mit, dass die Stadt Diemelstadt mit Datum vom 30.11.2021 aus dem Förderprogramm „Lebendige Zentren“ einen Zuwendungsbescheid über 800.000,00 EUR für das Fördergebiet Rhoden erhalten habe. Der Bewilligungszeitraum ende am 31.12.2027. Insgesamt fließen damit ca. 22 Mio. EUR allein in Rhoden in die städtebauliche Entwicklung.

2.9 Bautenstandsbericht

Bürgermeister Elmar Schröder gibt der Versammlung den Bautenstandsbericht zur Kenntnis:

Verkehrsgerechter Ausbau **der Landstraße im Stadtteil** **Rhoden**

Kanal-, Wasserleitungs- und Straßenbauarbeiten, Freiflächen- und Platzgestaltungen

3. Bauabschnitt

Die Firma Wilhelm Bracht, Diemelstadt-Rhoden, erneuert die Wasser- und Kanalhauptleitungen sowie die Hausanschlüsse für Wasser und Kanal in Abschnitt 2. Die Pflasterarbeiten der Freiflächen in Abschnitt 1 sind bis auf kleine Restarbeiten fertiggestellt.

Mit den Vorarbeiten für die Platzgestaltung am Gemeinschaftshaus wurde begonnen.

Die EWF, Korbach, verlegt zurzeit die Strom- und Gasleitungen.

**Sanierung Stadtmauer
„Gemeinschaftshaus“
„Obere Straße“**

Die Firma Preuße & Rättsch GmbH, Weimar, führt die Sanierungsarbeiten an der Mauer in der Oberen Straße noch solange durch, wie es die Wetterverhältnisse zulassen.

Erweiterung Kanal- und Wasserleitung sowie die Wiederherstellung der Straßenoberfläche Hesperinghausen „Am Kirchenland“

Die Firma Wilhelm Bracht, Diemelstadt-Rhoden, wird im Januar 2022 mit den Arbeiten beginnen.

**Hesperinghausen
Zaunanlage Spielplatz an der Kirche, Antonsgasse**

Die Firma Wilke, Korbach, hat den Auftrag für den Abbau des alten Zaunes sowie die Errichtung des neuen Zaunes erhalten. Die Arbeiten sind in der 48. KW fertiggestellt worden.

**Wrexen
Neubaugebiet Rinscherberg, 3.
BA**

Die Firma Heinrich Nolte GmbH & Co. KG, Warburg, hat die Restarbeiten in der 48. KW fertiggestellt. Abnahmetermin ist der 21.12.2021.

TV-Befahrung Kanalleitungen in den Ortsdurchfahrten Helmighausen und Hesperinghausen sowie in der Helmighäuser Straße in Rhoden

Bedingt durch die Sanierung der Kreisstraßen wird der Kanalzustand untersucht. Im Stadtteil Hesperinghausen ist die TV-Befahrung abgeschlossen.

IKEK (Dorferneuerung)

Das 4. IKEK-Forum wird auf einen neuen Termin verlegt.

**Stadtumbau Hessen Nordwaldeck
Denkmalplatz Wrexen**

Die Firma Bio-Garten Flechtdorf GmbH, Diemelsee-Flechtdorf, hat die Pflanzarbeiten der Hecke fertiggestellt.

Bauhof

Zurzeit wird Laub von den städtischen Grünanlagen entfernt.

Punkt 3: Stadt Diemelstadt, Stadtteil Wrexen; 15. Änderung des Flächennutzungsplans

hier: Beratung und Beschlussfassung über

- 1. die Behandlung der Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander,**
- 2. den Entwurfsbeschluss sowie**
- 3. den Beschluss zur Durchführung der Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und zur Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander (§ 2 Abs. 2 BauGB)**

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt hat in der 22. Sitzung der Wahlperiode 2016 – 2021 am 29. August 2019 den Einleitungsbeschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Beschluss wurde in der Waldeckischen Landeszeitung und auf der Internetseite der Stadt Diemelstadt am 05. Februar 2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Verfahren zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurde im Zeitraum vom 15.02.2020 bis einschließlich 17.03.2020 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgefordert.

Im Einzelnen haben die Beteiligungsschritte, die in der als Anlage 1 beigefügten Tabelle zusammengestellten Ergebnisse erbracht.

Während der Einsichtnahmemöglichkeit sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen. 18 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben, wobei 11 Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange Anregungen vorgebracht haben. Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich auf:

- › Leitungsschutzbereich der 110 – kV Stromleitung
- › Leitungstrassen der Deutschen Telekom Technik GmbH
- › Darstellung eines Verkehrskonzepts mit der Erläuterung künftiger Werkseinfahrten bzw. -ausfahrten

- › Verweis auf § 21 BNatSchG, Erhaltung und Verbesserung des Biotopverbundes, Hinweis auf den Traditionsnistplatz für Mehlschwalben, Erläuterungen, dass durch die Versiegelungen eine biotopvernetzende Struktur verloren geht
- › Hinweis auf mögliche Reliktpopulationen der Groppe im Gewässer
- › Forderung, dass die Flächen nördlich des Hochwasserschuttdammes vor einer baulichen Inanspruchnahme zu schützen sind
- › Keine Ausweisung von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten, Anpassung des räumlichen Geltungsbereiches an die Grenze des Überschwemmungsgebietes
- › Belange des Hochwasserschutzes sind in der Begründung abzuarbeiten
- › Der Gewässerrandstreifen im Innenbereich beträgt 5,0 Meter, hier dürfen keine Baugebiete ausgewiesen werden

Die benachbarten Gemeinden haben gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ihre Zustimmung zu den beabsichtigten Planungen erteilt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden die Inhalte des Vorentwurfs zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes geändert. Gemäß BauGB schließt sich an die Unterrichtung und Erörterung das formelle Verfahren nach dem Absatz 2 der §§ 3 und 4 BauGB an - auch wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt wird vorgeschlagen, den überarbeiteten Vorentwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes als Planentwurf zu beschließen, die beigefügte Begründung mit Datum 12.11.2021 zu billigen und das weitere Verfahren nach BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board GmbH.

Anlage:

Anlage 1, bestehend aus:

- Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen,
- Planentwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Datum vom 12.11.2021, inkl. Umweltbericht

Auf die Präsentation von Steffen Butterweck vom Planungsbüro Bioline, Lichtenfels-Dalwigkthal, wird vollumfänglich verwiesen.

Ausschussvorsitzender Florian Boos berichtet, dass der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig der Stadtverordnetenversammlung empfiehlt, der Beschlussfassung zu Ziffern 1, 2 und 3 zuzustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Zu Ziffer 1:

Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung der Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander

I. Die in der Anlage 1 befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Diemelstadt und somit als Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.

II. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt stellt fest, dass die Planung mit den benachbarten Gemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB abgestimmt ist.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Zu Ziffer 2:

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurfsbeschluss

I. Der überarbeitete Vorentwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als Entwurf beschlossen und die beigelegte Begründung mit Umweltbericht mit Datum vom 12. November 2021 gebilligt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Zu Ziffer 3:

Beratung und Beschlussfassung über den Beschluss zur Durchführung der Verfahren gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und zur Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander (§ 2 Abs. 2 BauGB)

I. Die Durchführung des förmlichen Verfahrens zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Behörden und gem. § 2 Abs. 2 BauGB zur Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander wird nach Maßgabe des Beschlusses unter Ziffer 1 und Ziffer 2 beschlossen. Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4 a (6) BauGB).

II. Der Magistrat wird bei der Aufstellung des Bauleitplanes beauftragt, die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen und die öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Punkt 4: Stadt Diemelstadt, Stadtteil Wrexen, 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „GI Wrexen“

hier: Beratung und Beschlussfassung über

- 1. die Behandlung der Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander,**
- 2. den Entwurfsbeschluss sowie**
- 3. den Beschluss zur Durchführung der Verfahren gem. Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und zur Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander (§ 2 Abs. 2 BauGB)**

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt hat in der 22. Sitzung der Wahlperiode 2016 - 2021 am 29. August 2019 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „GI Wrexen“ gefasst. Der Beschluss wurde in der Waldeckischen Landeszeitung und auf der Internetseite der Stadt Diemelstadt am 05. Februar 2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Verfahren zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurde im Zeitraum vom 15.02.2020 bis einschließlich 17.03.2020 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgefördert.

Im Einzelnen haben die Beteiligungsschritte, die in der als Anlage 2 beigefügten Tabelle zusammengestellten Ergebnisse erbracht.

Während der Einsichtnahmemöglichkeit sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen. 18 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben, wobei 11 Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange Anregungen vorgebracht haben. Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich auf:

- › Leitungsschutzbereich der 110 – kV Stromleitung
- › Leitungstrassen der Deutschen Telekom Technik GmbH

- › Planungsrechtliche Rücknahme des durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes herbeigeführten Stadtstraßenanschlusses neben der vorhandenen Brücke, die sich in privatem Eigentum befindet
- › Festsetzung des durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes herbeizuführenden Stadtstraßenanschlusses als öffentliche Verkehrsfläche (auf den ersten 10 bis 15 Metern)
- › Darstellung eines Verkehrskonzepts mit Erläuterung künftiger Werkszufahrten bzw. -ausfahrten
- › Verbot von Werbeanlagen, die eine Fernwirkung erzielen können, entlang der Landesstraße
- › Verweis auf § 21 BNatSchG, Erhaltung und Verbesserung des Biotopverbundes, Hinweis auf den Traditionsnistplatz für Mehlschwalben, Erläuterungen, dass durch die Versiegelungen eine biotopvernetzende Struktur verloren geht
- › Bei Verlagerung der Altkompensation ist ein sich nach 30 Jahren Entwicklung zu erwartender Biotopwert anzunehmen, der Bilanzierung ist eine kartografische Darstellung beizufügen
- › Hinweis auf mögliche Reliktpopulationen der Groppe im Gewässer
- › Forderung, dass die Flächen nördlich des Hochwasserschutzdammes vor einer baulichen Inanspruchnahme zu schützen sind
- › Anpassung der Pflegemaßnahmen der zum Ausgleich dienenden Wiesenflächen
- › Durchführung eines verbindlichen Monitorings (Überwachung der Umweltauswirkung)
- › Hinweis auf das planungsrechtliche Ziel des Ursprungsbebauungsplanes zur Entwicklung von besonders geschützten Lebensräumen nach § 30 BNatSchG, hierfür soll eine Befreiung beantragt werden
- › Keine Inanspruchnahme des Hochwasserschutzdammes für eine Zuwegung
- › Keine Errichtung von baulichen Anlagen in einem Abstand von 5,0 Meter zum Deichfuß
- › Keine Ausweisung von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten, Anpassung des räumlichen Geltungsbereiches an die Grenze des Überschwemmungsgebietes
- › Belange des Hochwasserschutzes sind in der Begründung abzuarbeiten
- › Die Querungsbreite des Mühlgrabens (Orpe) mittels Brückenbauwerken ist auf ein Minimum zu reduzieren
- › Der Gewässerrandstreifen im Innenbereich beträgt 5,0 Meter, hier dürfen keine Baugebiete ausgewiesen werden

Die benachbarten Gemeinden haben gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ihre Zustimmung zu den beabsichtigten Planungen erteilt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden die Inhalte des Vorentwurfs zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „GI Wrexen“ geändert. Gemäß BauGB schließt sich an die Unterrichtung und Erörterung das formelle Verfahren nach dem Absatz 2 der §§ 3 und 4 BauGB an - auch wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt wird vorgeschlagen, den überarbeiteten Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 „GI Wrexen“ als Planentwurf zu beschließen, die beigefügte Begründung mit Datum 12.11.2021 zu billigen und das weitere Verfahren nach BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board GmbH.

Anlage:

Anlage 2, bestehend aus:

- Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen
- Planentwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „GI Wrexen“
- Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „GI Wrexen“ mit Datum vom 12.11.2021, inkl. Umweltbericht

Auf die Präsentation von Steffen Butterweck vom Planungsbüro Bioline, Lichtenfels-Dalwigkthal, wird vollumfänglich verwiesen.

Ausschussvorsitzender Florian Boos berichtet, dass der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig der Stadtverordnetenversammlung empfiehlt, der Beschlussfassung zu Ziffern 1, 2 und 3 zuzustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Zu Ziffer 1:

Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung der Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander

I. Die in der Anlage 2 befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Diemelstadt und somit als Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.

II. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt stellt fest, dass die Planung mit den benachbarten Gemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB abgestimmt ist.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Zu Ziffer 2:

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurfsbeschluss

I. Der überarbeitete Vorentwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gl Wrexen“ wird als Entwurf, bestehend aus Teil A Planzeichnung, Teil B Planzeichen und textliche Festsetzungen und Teil C Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen beschlossen und die beigelegte Begründung mit Umweltbericht mit Datum vom 12. November 2021 gebilligt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Zu Ziffer 3:

Beratung und Beschlussfassung über den Beschluss zur Durchführung der Verfahren gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und zur Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander (§ 2 Abs. 2 BauGB)

I. Die Durchführung des förmlichen Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gl Wrexen“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Behörden und gem. § 2 Abs. 2 BauGB zur Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander wird nach Maßgabe des Beschlusses unter Ziffer 1 und Ziffer 2 beschlossen. Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4 a (6) BauGB).

II. Der Magistrat wird bei der Aufstellung des Bauleitplanes beauftragt, die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen und die öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

**Punkt 5: Stadt Diemelstadt, Stadtteil Wrexen, Bebauungsplan Nr. 39 „Sondergebiet Am Knappe“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die
Aufhebung des Beschlusses vom 03.09.2020, Punkt 5:
Stadt Diemelstadt, Stadtteil Wrexen,
Bebauungsplan 39 „Sondergebiet Am Knappe“**

Sachdarstellung:

Im Stadtteil Wrexen befindet sich ein brachliegendes Areal, welches zuvor als Einrichtung für pflegebedürftige Menschen genutzt wurde. Die Flächen befinden sich im Südwesten des Stadtteils in der Nachbarschaft zum örtlichen Friedhof. Aufgrund der vorhandenen Bausubstanz ist eine Weiterführung einer Einrichtung für pflegebedürftige Menschen in der Form nicht mehr möglich, allenfalls können einzelne Gebäudeteile kernsaniert und weitergenutzt werden. Um den Zerfall des brachliegenden Areals zu vermeiden, sollte die ehemalige Form der Nutzung einer Einrichtung für pflegebedürftige Menschen in eine neue, zeitgemäße und barrierefreie Wohnform

überführt werden. Hierzu wurden am 03.09.2020 zum folgenden Tagesordnungspunkt Beschlüsse gefasst:

Stadt Diemelstadt, Stadtteil Wrexen, Bebauungsplan Nr. 39 „Sondergebiet Am Knappe“

hier:

a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB

b) Beschluss zur Erarbeitung der Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB, der Begründung mit den Inhalten nach § 2a BauGB sowie des Umweltberichts mit den Inhalten der Anlage 1 zum BauGB

c) Beschluss zur Durchführung des Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB, zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Die Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte bisher noch nicht.

Der Bundesrat hat am 28. Mai 2021 den Bundestagsbeschluss zur Mobilisierung von Bauland gebilligt. Das Gesetz ist am 23. Juni 2021 in Kraft getreten. Durch die Gesetzesnovellierung hat der § 13b Baugesetzbuch (BauGB) Gesetzeskraft erlangt. Der zeitlich befristete Paragraph ermächtigt Kommunen Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einzu beziehen. Hierdurch sollen Verfahrensabläufe beschleunigt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Grundfläche von weniger als 10.000 Quadratmetern in Anspruch genommen wird und die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Die beabsichtigte Planung entspricht grundsätzlich den Voraussetzungen des § 13b BauGB. Allerdings haben die ursprünglichen Entwicklungsabsichten eine Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung einer Wohnnutzung vorgesehen. Daher ist es erforderlich die Beschlüsse aufzuheben, um den Bebauungsplan in einem beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufzustellen.

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gilt § 13a BauGB entsprechend für Bebauungspläne zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren.

Dies bedeutet, dass

1. ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden kann, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen,
2. gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Demnach kann im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Behörden und der Öffentlichkeit abgesehen werden. Im vereinfachten Verfahren kann von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von

der zusammenfassenden Erklärung und Maßnahmen zum Monitoring abgesehen werden.

3. Im beschleunigten Verfahren ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Stadt Diemelstadt entstehen durch die Aufhebung des Beschlusses keine Kosten.

Auf die Präsentation von Steffen Butterweck vom Planungsbüro Bioline, Lichtenfels-Dalwigksth, wird vollumfänglich verwiesen.

Ausschussvorsitzender Florian Boos berichtet, dass der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig der Stadtverordnetenversammlung empfiehlt, der Beschlussfassung zuzustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Beschlüsse vom 03.09.2020, Punkt 5: Stadt Diemelstadt, Stadtteil Wrexen, Bebauungsplan Nr. 39 „Sondergebiet Am Knappe“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt beschließt die Aufhebung der am 03.09.2020 gefassten Beschlüsse zu Punkt 5: Stadt Diemelstadt, Stadtteil Wrexen, Bebauungsplan Nr. 39 „Sondergebiet Am Knappe“.

- Punkt 6: Stadt Diemelstadt, Stadtteil Wrexen; Bebauungsplan Nr. 39 „Wohngebiet Am Knappe“**
hier: Beratung und Beschlussfassung über
- 1. den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und**
 - 2. die Durchführung der Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und zur Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander**

Sachdarstellung:

Im Stadtteil Wrexen befindet sich ein brachliegendes Areal, welches zuvor als Einrichtung für pflegebedürftige Menschen genutzt wurde. Die Flächen befinden sich im Südwesten des Stadtteils in der Nachbarschaft zum örtlichen Friedhof. Aufgrund der vorhandenen Bausubstanz ist eine Weiterführung einer Einrichtung für pflegebedürftige Menschen in der Form nicht mehr möglich, allenfalls können einzelne Gebäudeteile kernsaniert und weitergenutzt werden. Um den Zerfall des brachliegenden Areals zu vermei-

den, soll nun die ehemalige Form der Nutzung einer Einrichtung für pflegebedürftige Menschen in eine neue, zeitgemäße und barrierefreie Wohnform überführt werden.

Durch die Entwicklungsabsichten der Stadt Diemelstadt soll die wohnbauliche Entwicklung von Flächen ermöglicht werden, die dem planungsrechtlichen Außenbereich zugeordnet werden können. Durch deren planungsrechtliche Sicherung soll ein langfristiger Lückenschluss bzw. eine Arrondierung des Ortsrandes in südliche Richtung ermöglicht werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist grundsätzlich erforderlich, da die Entwicklungsabsichten nicht nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu bewerten sind. Die aus dem Planungsziel abzuleitende Nutzung besitzt ebenfalls keine Privilegierung nach § 35 BauGB. Die Baulandbereitstellung kann daher ausschließlich auf Grundlage des § 30 BauGB erfolgen, indem ein Bebauungsplan zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen aufgestellt wird.

Durch die Novellierung des Baugesetzbuches können Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird und die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, in einem beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Dies bedeutet, dass

1. ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden kann, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen,
2. gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.
Demnach kann im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Behörden und der Öffentlichkeit abgesehen werden. Im vereinfachten Verfahren kann von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung und Maßnahmen zum Monitoring abgesehen werden.
3. Im beschleunigten Verfahren ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Es wird der Stadtverordnetenversammlung empfohlen, die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB durchzuführen.

Ziel der Planung:

Die Stadt Diemelstadt beabsichtigt mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes die private Initiative zur Schaffung von Wohnraum unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern. Hierfür soll ein

brachliegendes Areal, welches zuvor als Einrichtung für pflegebedürftige Menschen genutzt wurde, in eine Wohnnutzung überführt werden. Die Schaffung von neuem, zeitgemäßem Wohnraum soll unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit erfolgen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen werden, indem die wohnbauliche Stadtentwicklung gefördert wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Stadt Diemelstadt entstehen durch die planungsrechtliche Sicherung des Wohngebietes keine Kosten. Die Kosten des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes trägt der Bauinteressent.

Anlage:

Anlage 3; bestehend aus:

- Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 39 "Wohngebiet am Knappe"
- Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 39 "Wohngebiet am Knappe"
- Digitales Orthophoto zum Bebauungsplan Nr. 39 "Wohngebiet am Knappe"
- Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 39 "Wohngebiet am Knappe"

Auf die Präsentation von Steffen Butterweck vom Planungsbüro Bioline, Lichtenfels-Dalwigkthal, wird vollumfänglich verwiesen.

Ausschussvorsitzender Florian Boos berichtet, dass in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 Ausschussmitglied Christine Garve-Liebig bemerkt habe, dass folgender Passus keinen Niederschlag im Beschluss gefunden und dass Steffen Butterweck diesbezüglich eine Überprüfung zugesichert habe:

„Gleichzeitig soll durch die Ergänzung der gesetzlichen Vorgaben durch die Festsetzung zum Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen die Voraussetzung für die dauerhafte Erhaltung wertvoller Bäume bzw. Gehölze und ihrer besonderen Funktionen als Gerüst des Biotopverbundes sowie als Nahrungs- und Lebensraum insbesondere für zahlreiche Insekten, Kleinsäuger und Vogelarten an den vorhandenen Standorten geschaffen werden.“ Steffen Butterweck antwortet, dass es sich hier tatsächlich um einen Fehler in der Begründung handele und dass die Begründung deshalb anzupassen sei.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktionsvorsitzende Christine Garve-Liebig erwähnt lobend die berücksichtigten Umweltschutzmaßnahmen wie das Verbot von Schotter- und Steingärten oder die Begrünung von Dachflächen.

Ausschussvorsitzender Florian Boos informiert, dass der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig der Stadtverordnetenversammlung empfiehlt, der Beschlussfassung zu Ziffern 1 und 2 zuzustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Zu Ziffer 1.

Beratung und Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt beschließt einstimmig, in das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Wohngebiet Am Knappe“ gem. § 2 (1) BauGB einzutreten. Der anliegende Plan mit der Bezeichnung „Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Wohngebiet Am Knappe“ mit gekennzeichnetem Geltungsbereich (hier: Anlage 3) wird Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Zu Ziffer 2.

Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und zur Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander (§ 2 Abs. 2 BauGB)

I. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 39 „Wohngebiet Am Knappe“, bestehend aus Teil A Planzeichnung, Teil B Planzeichen und textliche Festsetzungen und Teil C Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen sowie der beigefügten Begründung mit Datum vom 14. November 2021 wird gebilligt.

II. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren durchzuführen. Von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB ist abzusehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist zu geben (Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB). Die Planung ist gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit den Bauleitplänen der benachbarten Gemeinden abzustimmen.

III. Der Magistrat wird bei der Aufstellung des Bebauungsplans beauftragt, die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen und die öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

**Punkt 7: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025
hier: Beratung und Beschlussfassung**

In früheren Jahren wurde die Beratung des Haushaltsplans innerhalb der Teilhaushalte jeweils nach Produktbereichen seitenweise aufgerufen. Dieses wurde vor Jahren auf Wunsch des Haupt- und Finanzausschusses sowie anschließend auch der Stadtverordnetenversammlung dahingehend abgeändert, dass das Aufrufen nach Produktbereichen entfallen ist. Das

neue Verfahren hat sich bewährt, so dass seitens der Verwaltung vorgeschlagen wird, auch dieses Jahr wieder so vorzugehen.

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Pawelczig ruft zuerst die Investitionen (Finanzhaushalt) i. V. m. dem gesamten Investitionsprogramm (Seite 54 - 64) auf.

Fraktionsvorsitzender Rainer Runte bittet um Überprüfung, ob im Rahmen der Investitionen für den Diemelradweg auch Ausbaumaßnahmen der Radwegestreifen Wrexen bzw. Wethener Feld berücksichtigt werden können.

Anschließend wird der Ergebnishaushalt, enthalten in den Seiten 72 - 286, Inhaltsverzeichnis Seite 70 - 71, aufgerufen. Hierzu ergeben sich keine Fragen oder Wortbeiträge.

Zuletzt wird dann noch der Stellenplan (Seite 296 - 298) zur Diskussion gestellt, auch dazu gibt es keine Anmerkungen.

Ausschussvorsitzender Florian Boos weist darauf hin, dass der Haushaltsplanentwurf den Fraktionen ausführlich durch die Verwaltung in deren Sitzungen vorgestellt wurde. Ohne weitere Aussprache habe deshalb der Haupt- und Finanzausschuss der Beschlussfassung einstimmig zugestimmt.

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Pawelczig übergibt das Wort an die Fraktionsvorsitzenden bzw. deren Stellvertreterin Christin Pawelczig (FWG), Rolf Römer (SPD), Rainer Runte (CDU) sowie Christine Garve-Liebig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), die ihre Haushaltsreden vortragen. Die Haushaltsreden der Fraktionen sind als Anlage 4 – 7 beigefügt. Es gilt das gesprochene Wort.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- a) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen.**
- b) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025.**

Punkt 8: Verschiedenes

8.1 Verein „Klimaneutrales Waldeck-Frankenberg“

Bürgermeister Elmar Schröder berichtet vom Verein „Klimaneutrales Waldeck-Frankenberg“, dem bereits 16 Kommunen des Landkreises angehören. Im Hinblick auf die Mitgliedschaft der Klima-Kommunen Hessen und der anstehenden Überarbeitung des Klimaschutzkonzeptes werde in der nächsten Magistratssitzung am 16.12.2021 entschieden, ob Diemelstadt dem Verein beitreten soll.

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Pawelczig spricht allen Sitzungsteilnehmern seinen Dank für die im letzten Jahr geleistete parlamentarische Zusammenarbeit aus. Das Parlament sei nach der Kommunalwahl jünger, weiblicher, grüner geworden und habe doch insgesamt eine gute Entwicklung genommen. Er lobt die unproblematische Zusammenarbeit, die sich dadurch auszeichne, dass man in der Sache streite, am Ende aber zum Wohl der Stadt Diemelstadt entscheide. Er wünsche allen eine schöne Weihnachtszeit und freue sich auf spannende Themen im Jahr 2022.

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Pawelczig bedankt sich für die konstruktive Sitzung und wünscht allen einen schönen restlichen Abend.

Diemelstadt, 16.12.2021

Der Stadtverordnetenvorsteher

Die Schriftführerin

gez.

gez.

Jürgen Pawelczig

Julia Schütte

Anlagen

Anlage 1 zu TOP 3

Anlage 3 zu TOP 6

Anlage 2 zu TOP 4

Anlage 4, 5, 6 und 7 zu TOP 7